OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653334/8/JK**

Datum: **Linz, 14. April 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 03.10.2024, GZ: BHRIVerk-2024-287185/18-SSH, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, den

# B E S C H L U S S

**I. Das Beschwerdeverfahren wird wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingestellt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.10.2024, GZ: BHRIVerk-2024-287185/18-SSH, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wegen Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die Dauer der behördlich festgestellten Nichteignung festgesetzt wird. Weiters wurde dem Bf das Recht aberkannt, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und wurde eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung auf den gleichen Zeitraum entzogen. Darüber hinaus wurde dem am 02.10.2024 eingelangten Antrag des Bf auf Wiederausfolgung der Lenkberechtigung nicht stattgegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 05.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21.01.2025 wurde der Bf zur Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme binnen fünf Wochen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert.

I.5. Mit Eingabe vom 24.03.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein amtsärztliches Gutachten betreffend den Bf vom 21.03.2025, wonach der Bf befristet gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 ist.

I.6. Mit weiterem Schreiben vom 24.03.2025 legte die belangte Behörde ihren Bescheid vom 07.02.2025, GZ: BHRIVerk-2025-45827/2-SSH, mit dem dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen wurde, vor. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.03.2025, GZ: BHRIVerk-2025-45827/3-SSH, von Amts wegen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

I.7. Mit Eingabe vom 26.03.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht obigen Aufhebungsbescheid und teilte mit, dass dem Bf am 26.03.2025 ein neuer Führerschein mit Befristung ausgestellt wurde.

I.8. Im Rahmen des Parteiengehörs wurden dem Bf der Bescheid der belangten Behörde vom 07.02.2025, das amtsärztliche Gutachten vom 21.03.2025 und der Bescheid der belangten Behörde vom 26.03.2025 samt Mitteilung vom 26.03.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen Frist übermittelt. Eine Stellungnahme durch den Bf erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister und die von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegensteht. Insbesondere ist eine Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittelverfahren vorliegen, nicht aber über die Sache selbst, aus Sicht des Art 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung „über eine strafrechtliche Anklage" oder „über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie des „fair hearing" im Sinne des Art 6 Abs 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115 und VfGH 28.11.2003, B1019/03, mwN).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wegen Nichtvorliegens der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für die Dauer der behördlich festgestellten Nichteignung festgesetzt wird. Weiters wurde dem Bf das Recht aberkannt, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und wurde eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung auf den gleichen Zeitraum entzogen. Darüber hinaus wurde dem am 02.10.2024 eingelangten Antrag des Bf auf Wiederausfolgung der Lenkberechtigung nicht

stattgegeben. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 14.10.2024 rechtzeitig Beschwerde [angefochtener Bescheid; Beschwerde].

Laut Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 21.03.2025 ist der Bf für sieben Monate befristet gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klassen AM, A1, A2, A, B, E und F) und 2 (Klassen C1, C und E). Die Nachuntersuchung zum Befristungsende hat mit einer Haarprobe auf Suchtmittel (6 cm) und dem Nachweis einer Drogenberatung zu erfolgen [amtsärztliches Gutachten vom 21.03.2025].

Am 26.03.2025 stellte die belangte Behörde dem Bf eine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F mit Befristung aus [FSR; Schreiben der belangten Behörde vom 26.03.2025].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den ergänzend von der belangten Behörde übermittelten Unterlagen und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Art 132 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]"

§ 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Erkenntnisse und Beschlüsse

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
[...]"

§ 31 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet:

„Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.
[...]"

III.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212; 06.10.2022, Ra 2022/06/0083).

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung. Die Rechtsverletzungsmöglichkeit bzw. das Rechtsschutzinteresse wird dabei immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw. wenn die Erreichung des Verfahrensziels für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2018/02/0162; 28.04.2021, Ro 2020/09/0013).

III.2.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen sowie seinen Antrag auf Wiederausfolgung der Lenkberechtigung abgewiesen. Seit 21.03.2025 ist der Bf laut amtsärztlichem Gutachten wieder zumindest befristet gesundheitlich geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 und 2 zu lenken, sodass die angefochtene Entziehung endete. Dementsprechend stellte die belangte Behörde dem Bf am 26.03.2025 auch einen neuen Führerschein mit Befristung aus (und schränkte damit die wieder aufgelebte Lenkberechtigung des Bf aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 21.03.2025 ein; vgl. VwGH 17.12.2002, 2001/11/0051, wonach einer Führerscheinausstellung Bescheidcharakter zukommt). Der Bf kann daher nunmehr wieder von seiner Lenkberechtigung Gebrauch machen. Er besitzt derzeit eine – wenn auch befristete – Lenkberechtigung. Das Rechtsschutzinteresse des Bf hinsichtlich des von ihm

bekämpften Bescheides ist somit nicht mehr gegeben und besteht kein objektives Interesse mehr an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

III.2.3. Fehlt die Beschwerdelegitimation bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013, mwN). Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit hingegen erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so ist die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung gegenstandslos geworden und das Verfahren mit Beschluss einzustellen [vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0027; 23.01.2020, Ro 2019/15/0015; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG Rz 31 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner